

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff**

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.10.2014
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.11.2014
Finanzausschuss	10.11.2014
Rat	13.11.2014

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2015 (Anlage 2) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –Abwassergebührensatzung – in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in Anlage 2 und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2015 in der Anlage 3 sowie die Berechnungen in den Anlagen 4 bis 11 der Vorlage verwiesen.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, um Prozesskosten zu reduzieren und Einnahmen zu steigern. Wegen der weiter sinkenden Schmutzwassermengen und der steigenden Kosten insbesondere für die Instandhaltung ist nach drei Jahren unveränderter Gebühren nun eine Gebührenerhöhung um durchschnittlich 1,03 % erforderlich. Die tatsächliche Durchschnittsbelastung des Gebührenzahlers steigt aber nur um 0,37 %, da die restliche Steigerung durch eine Verringerung der Frischwasserverbrauchsmenge kompensiert wird.

Daher ist die Niederschlagswassergebühr um 1 Cent auf 1,31 €/qm für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr um 2 Cent auf 1,58 €/qm für bezogenes Frischwasser geringfügig zu erhöhen. Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden – wie auch in den Vorjahren - für das Geschäftsjahr 2015 die Abwassergebühren nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2015 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca. 20,1 Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn

das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf liquide Mittel in Höhe der Unterdeckung und in der Folge erhöhte Darlehensaufnahmen. Da diesen Darlehen ein gleichwertiges Vermögen gegenübersteht, ergibt sich aus der Darlehensaufnahme jedoch keine Gefährdung des Unternehmens.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2015 und der Gebührenkalkulation 2015 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2015 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB und dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.

Der Verwaltungsrat der StEB hat die Abwassergebührensatzung in seiner Sitzung am 24.09.2014 beschlossen und die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlagen

- Anlage 2: Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2015
- Anlage 3: Abwassergebührensatzung
- Anlage 4-11: Anlagen zur Abwassergebührenkalkulation